

AGB GISQUADRAT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

GISquadrat GmbH - Gesamtlösungen für Integrierte Geoinformationssysteme

1.) Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen der GISquadrat GmbH (im folgenden Auftragnehmer) und dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer.
- b. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt und firmenmäßig gezeichnet werden.
- d. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2.) Offerte und Nebenabreden

- a. Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.) Auftragserteilung

- a. Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden.
- b. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem vom Auftragnehmer schriftlich bestätigten und firmenmäßig gezeichneten Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d. Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend befugte Dritte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- e. Der Auftragnehmer kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend befugte Dritte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers Aufträge erteilen.

4.) Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach unverzüglicher Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung können nur nach fristgerechter Mängelrüge geltend gemacht werden.

- c. Eine eventuelle Garantie bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Grundsätzlich sind sämtliche Garantieansprüche ausgeschlossen. Über eine allenfalls vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausschließlich auf defekte Datenträger beschränkt.
- d. Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadenvergütung für Schäden des Auftraggebers sowie für Kapital- oder Zinsverluste, ausgenommen in Fällen von Vorsatz. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug des Auftragnehmers um mehr als 30 Tage ist ein Rücktritt des Auftraggebers nach dem Setzen einer Nachfrist von zumindest 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zulässig. Diese Frist beginnt mit Einlagen des eingeschriebenen Briefes beim Auftragnehmer zu laufen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Zahlungen verpflichtet.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer ihm obliegenden Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält er den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e. Softwarewartungs- und Providerverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind zum Ende eines Kalenderjahres mit 3 Monaten Kündigungsfrist schriftlich kündbar.

6.) Honorar, Preise und Rechnungslegung

- a. Sämtliche Honorare und Preise sind mangels abweichender Angaben in EUR (Euro) erstellt.
- b. Alle Preise sind Nettopreise, dh sie enthalten keine Umsatzsteuer; diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Alle Preise unterliegen einer Indexsicherung nach dem VPI der Statistik Austria. Bezugsmonat für die Indexsicherung ist der Monat der Erstellung der Liste.
- c. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturadatum bzw. nach den jeweils vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zahlbar. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

- d. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno zuzüglich Mahnspesen vom Auftraggeber zu entrichten. Bei Nichteinhaltung zweier Raten (bei vereinbarten Teilzahlungen) ist der Auftragnehmer berechtigt, das gesamte Honorar aufgrund von Terminverlust fällig zu stellen.
- e. Ändert sich die Währungsparität des Euro um mehr als 3 % gegenüber den Währungen der wesentlichen Lieferländer, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Differenz dem Auftraggeber voll zu verrechnen. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- f. Software-Wartungs- oder Providing-Rechnungen werden im Voraus für das folgende Kalenderjahr gelegt.
- g. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7.) Erfüllungsort:

Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers ist der Sitz der GISquadrat GmbH.

8.) Schutz der Daten, Softwareleistungen und Lizenznutzungsrecht

- a. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Daten, Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Aufführung/Vorführung/Vortrag, öffentliche Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Auftragnehmers anzugeben.
- d. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass die Nutzung autorisiert war, liegt beim Auftraggeber.
- e. Alle Vereinbarungen über Softwareleistungen (Organisation, Programmierung und Funktionalität) unterliegen den Bedingungen des Software-Lizenzvertrages des Auftragnehmers und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.
- f. Mit dem Erwerb einer Software erwirbt der Auftraggeber ein nicht übertragbares Lizenznutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Software. Der Auftraggeber, seine Angestellten, Vertreter und sonst in seinem Betrieb befindlichen Personen, dürfen die Software nicht kopieren, verändern oder Dritten zugänglich machen. Die Software bleibt Eigentum der Gisquadrat GmbH, bzw des Herstellers, der Auftraggeber ist nicht berechtigt, weitere Lizenzen zu vergeben.

9.) Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart.

- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts am Sitz der Gisquadrat GmbH vereinbart.
- c. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Vertragspunkten unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw undurchführbaren Teile des Vertrages sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.